

Stellungnahme RKU-IV-11 – Altlasten:

BImSchG-Antrag, Az.: 824-G/22-03, Lerchenauer Straße 76, Karosseriebau (TG1 - Errichtung Gebäude 36.2)

Das o.g. Bauvorhaben liegt im Umgriff des jahrzehntelang gewerblich/industriell genutzten Betriebsgeländes der BMW AG. Bei Bodenuntersuchungen wurden z.T. erhöhte Schadstoffgehalte an PAK, Mineralölkohlenwasserstoffen und Schwermetallen angetroffen. Hinweise auf Bodenluftverunreinigungen mit leichtflüchtigen Schadstoffen wurden nicht ermittelt. Es ist vorgesehen, den Keller des Altgebäudes weitgehend zu belassen, hierzu wird die verbleibende Bausubstanz gereinigt, die Kellerböden durchörtet und der Keller anschließend mit unbelastetem Kies und gering belastetem Bauschutt wieder verfüllt.

Bei der geplanten Baumaßnahme für den Karosseriebau - TKB – sind aus altlastentechnischer Sicht folgende Auflagen zu beachten:

1. Das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Altlasten/Abbrüche, ist spätestens drei Arbeitstage vorher schriftlich über den Beginn der Aushubarbeiten zu informieren (E-Mail: altlasten.rku@muenchen.de). Dabei ist ein verantwortlicher Ansprechpartner aus der Bauleitung zu benennen.
2. Die Aushubarbeiten in kontaminationsverdächtigen Bereichen sind vor Ort von einem fachkundigen Gutachter zu überwachen, der vor dem Hintergrund der Abfallminimierung eine sensorische Trennung der unterschiedlich belasteten Fraktionen vornimmt. Der Separationserfolg ist vor dem Abtransport zu den einzelnen Entsorgungseinrichtungen über eine aushubbegleitende Analytik nachzuweisen. Das zu untersuchende Parameterspektrum ist der sensorischen Einstufung anzupassen. Bei der Probenahme ist die LAGA-Mitteilung 32 - PN 98 bzw. das Merkblatt des Bayer. Landesamtes für Umwelt "Beprobung von Boden und Bauschutt" vom November 2017 zu beachten.
3. Die Zwischenlagerung von verunreinigten Materialien vor Ort ist so zu gestalten, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Staubverwehungen oder Niederschlagswasser zu befürchten ist (erforderlichenfalls Befeuchten, Abdecken der Halden mit Planen).
4. Für gefährliche Abfälle/Aushubmaterial i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung sind diesen Vorschriften entsprechend Nachweise zu führen. Die Entsorgung ist durch Begleit-/Übernahmescheine zu dokumentieren.
5. Aus als sauber eingestuften Aushubsohlen sind Mischproben zu entnehmen und zur Dokumentation des Sanierungserfolges in der Feinfraktion auf die relevanten Schadstoffparameter zu untersuchen.
6. Zum Schutz des Grundwassers und der menschlichen Gesundheit ist der (Wieder-) Einbau von belastetem Erdaushub zur Festlegung eventuell erforderlicher Maßnahmen mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz abzustimmen.
7. Sofern kein vollständiger Aushub der verunreinigten Bereiche erfolgt, sind die eventuell erforderlichen Detailuntersuchungen oder Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder zum Schutz des Grundwassers mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz abzustimmen.
8. Innerhalb von 12 Wochen nach Beendigung der Aushubarbeiten ist dem Referat für Klima- und Umweltschutz ein Abschlussgutachten des mit der Altlastensanierung beauftragten Gutachter-/Ingenieurbüros in digitaler Form (pdf) vorzulegen. Folgende Punkte sind darin zwingend zu dokumentieren:
 - die Massenströme des belasteten Erdaushubs
 - die Ergebnisse der Beweissicherungsuntersuchungen mit Tiefenangaben der beprobten Aushubsohlen
 - die evtl. durchgeführten Sicherungsmaßnahmen
 - der evtl. Verbleib von kontaminiertem Material im Untergrund
 - die Unbedenklichkeit des evtl. zum Verfüllen von Sanierungsbereichen verwendeten Materials

Die Aushubbereiche und die Beprobungsflächen der jeweiligen Beweissicherungsuntersuchungen sind in maßstäblichen Lageplänen darzustellen.